

**Amtsgericht Traunstein**

Az.. 311 C 453/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED] 80331 München  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 84478 Waldkraiburg  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 69115 Heidel-  
[REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlasst das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 27.05.2016  
folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 750,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - insbesondere auch gegenüber haushaltsnahen Dritten - vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist

die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerseite verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum **15.06.2016** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger.

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:




- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 27.05.2016

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gultig